

Satzung des Turnverein Jahn Göppingen in der Fassung vom 30.November 2001

§ 1 *NAME, SITZ DES VEREINS*

Der im Jahre 1900 gegründete Verein trägt den Namen

Turnverein Jahn Göppingen e.V.

Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Göppingen (Reg.- Nr. 54) eingetragen.

Die Vereinsfarben sind blau/weiß.

Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbunds e.V. (WLSB) in Stuttgart. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und dessen Mitgliederverbänden, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

§ 2 *ZWECK DES VEREINS*

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Besondere Vereinsaufgabe ist die sportliche und gesellschaftliche Förderung der Jugend.

Der Verein stellt seinen Abteilungen und Mitgliedern im Rahmen seiner Möglichkeiten Einrichtungen und Gerätschaften zur Ausübung des Sports zur Verfügung.

Zur Ausübung der Vereinszwecke verpflichtet der Verein Übungsleiter/innen und Betreuer/innen.

Wettkampf- und Leistungssport, sportliche Betätigung und sinnvolle Freizeitbeschäftigung für Jung und Alt haben im Verein gleichen Stellenwert.

Der TV Jahn Göppingen e.V. bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung. In politischen und konfessionellen Angelegenheiten ist der Verein neutral. Die Zugehörigkeit in einer politisch oder religiös extremistischen Organisation ist mit der Mitgliedschaft im TV Jahn Göppingen e.V. nicht vereinbar.

Der Verein anerkennt die Satzung des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB) sowie der entsprechenden Fachverbände. Der Verein kann sich weiteren Verbänden anschließen, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Vereinsmittel dürfen nur für satzungsgemäße Belange verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch zweckfremde Zuwendungen oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 3 *Geschäftsjahr*

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 4 *MITGLIEDER*

Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede Person werden, welche das 16. Lebensjahr vollendet hat. Im Übrigen werden folgende Arten von Mitgliedern unterschieden:

- a. Ehrenmitglieder
- b. Ordentliche Mitglieder (vollendetes 16. Lebensjahr)
- c. Jugendliche (10 -16 Jahre)
- d. Kinder und Schüler (unter 10 Jahre)
- e. Fördernde Mitglieder (juristische Personen)

§ 5 *ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT*

Die Mitgliedschaft wird mit Eingang der eigenhändig unterschriebenen Beitrittserklärung erworben. Beitrittserklärungen Minderjähriger sind vom Erziehungsberechtigten zu unterzeichnen.

Kinder und Schüler/innen werden ab dem auf die Vollendung des 10. Lebensjahres folgenden Geschäftsjahr als Jugendliche, Jugendliche nach Vollendung des 16. Lebensjahres als ordentliche Mitglieder übernommen.

Mit dem Beitritt unterwirft sich das Mitglied den Satzungen und Ordnungen des Vereins sowie der Verbände und Vereinigungen, denen der Verein als Mitglied angehört.

Die Mitgliedschaft in fusionierten Vereinen wird als Vereinszugehörigkeit mitgerechnet. Ebenso behalten die in diesen Vereinen ausgesprochenen Ehrungen ihre Gültigkeit.

§ 6 *ERLÖSCHEN DER MITGLIEDSCHAFT*

Die Mitgliedschaft und die damit verbundenen Rechte erlöschen durch

- a. den Tod des Mitglieds
- b. den freiwilligen Austritt
- c. Streichung in der Mitgliederliste durch den Ausschuss
- d. Ausschluss durch den Ausschuss

Die Austrittserklärung kann nur zum Schluss eines Kalenderjahres erfolgen und muss schriftlich bis zum 30. September beim Vorstand eingegangen sein.

Die Streichung erfolgt durch den Ausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen und ist zulässig, wenn das Mitglied der zweimaligen Aufforderung zur Bezahlung der rückständigen Beiträge nicht Folge geleistet hat. Durch die Einziehung des Beitrages entstehende Kosten sind vom Mitglied zu ersetzen.

§ 7 ORDNUNGSMASSNAHMEN

Wegen schuldhaften Verstoßes gegen die Bestimmungen dieser Satzung und der einschlägigen Ordnungen, insbesondere wegen vorsätzlicher oder fahrlässiger Schädigung der Vereinsinteressen oder unehrenhafter oder solcher Handlungen, die geeignet sind, das Ansehen des Vereins herabzusetzen, ist der Vereinsrat mit Stimmenmehrheit berechtigt, folgende Maßnahmen gegen Mitglieder zu verhängen:

- a. Abmahnung/Verwarnung
- b. Geldbuße bis EURO 2000,00
- c. zeitliche oder dauernde Aberkennung des Rechts, eine Vereinsfunktion auszuüben
- d. Ausschluss
- e. Überweisung an ein ordentliches Gericht

Vor Festsetzung der Ordnungsmaßnahme ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich innerhalb von 14 Tagen schriftlich gegenüber dem Ausschuss zu äußern. Die Entscheidung des Ausschusses ist zu begründen und dem Mitglied binnen 14 Tagen schriftlich mitzuteilen. Die Entscheidung des Ausschusses ist endgültig.

§ 8 EHRENMITGLIEDER

Zu Ehrenmitgliedern können diejenigen Mitglieder ernannt werden, die sich um die Sache des Vereins oder die Turn- und Sportbewegung verdient gemacht haben.

Die Ernennungen werden dem Vorstand von einem Ehrenausschuss vorgeschlagen. Die Ernennung wird dem Mitglied in einer dem Anlass entsprechenden Form mitgeteilt. Über Einzelheiten kann der Vorstand eine Ehrenordnung erlassen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragsleistung auf Antrag befreit.

§ 9 MITGLIEDSBEITRÄGE

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird auf Vorschlag der Vorstandschaft und nach Beschluss des Hauptausschusses durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Mitgliedsbeitrag wird fällig mit Beginn des Geschäftsjahres oder Erwerb der Mitgliedschaft. Im Mitgliedsbeitrag ist die Sportunfall- und Haftpflichtversicherung des WLSB eingeschlossen.

Die Mitgliedsbeiträge werden als Jahresbeiträge in einer Summe im ersten Quartal des laufenden Jahres fällig. Bei Neueintritt nach dem 30. Juni entsteht für das Eintrittsjahr eine Beitragspflicht in halber Höhe.

Dem Verein ist zur Erhebung des Mitgliedsbeitrages eine Abbuchungsermächtigung zu Lasten eines Bank- oder Girokontos zu erteilen. Andere Zahlungsarten sind mit anfallenden Gebühren zu begleichen. Mahn- und Stornierungskosten sind vom säumigen Vereinsmitglied zu tragen.

Der Vorstand kann auf Antrag Stundung, Beitragsermäßigung oder Beitragsbefreiung gewähren. Ehrenmitglieder sind auf Antrag von der Beitragsleistung befreit.

Zur Deckung besonderer Aufwendungen der Abteilungen können von den zugeordneten Mitgliedern, Jugendlichen und Kindern Zusatzabgaben wie z.B. Abteilungsbeiträge, Aufnahmegebühren oder Umlagen erhoben werden. Zusatzabgaben bedürfen grundsätzlich der Genehmigung des Vorstands, der darüber in der Mitgliederversammlung berichtet. Bezüglich der Verwendung der Zusatzabgaben gilt § 2 dieser Sat-

zung.

Einzelheiten bezüglich der Erhebung der Mitgliedsbeiträge regelt eine Beitragsordnung die von der Vorstandschaft erlassen und von der Mitgliederversammlung genehmigt werden muss.

§ 10 RECHTE DER MITGLIEDER

Jedes Mitglied ist berechtigt die Einrichtungen des Vereins im Rahmen der durch die Vereinssatzung gegebenen Möglichkeiten in Anspruch zu nehmen.

Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder sind außerdem berechtigt in der Mitgliederversammlung ihr Stimmrecht auszuüben.

Das Stimm- und Wahlrecht ist nicht übertragbar.

§ 11 PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Jedes Mitglied ist verpflichtet

- a. die Vereinssatzung, die Beschlüsse des Ausschusses und der Mitgliederversammlung, ferner die Satzungen und Beschlüsse derjenigen übergeordneten Sportorganisationen, denen der Verein angehört, zu beachten
- b. die Vereinsgrundsätze zu fördern
- c. die Beiträge pünktlich zu bezahlen
- d. an Sportveranstaltungen, zu denen es vom Verein gemeldet wurde, teilzunehmen bzw. eine Absage dem zuständigen Abteilungsleiter rechtzeitig vor der Sportveranstaltung mitzuteilen

§ 12 ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Ausschuss
- c. der Vorstand

§ 13 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die Mitgliederversammlung ist das oberste, satzungsgebende, wählende und kontrollierende Vereinsorgan. Sie besteht aus den Vereinsmitgliedern. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig in ordnungsgemäß einberufenen ordentlichen und außerordentlichen Sitzungen ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen:

- a. als ordentliche Mitgliederversammlung in der Regel im 1. Quartal des neuen Geschäftsjahres
- b. als außerordentliche Mitgliederversammlung
 - i. auf Beschluss des Vorstands oder des Ausschusses

- ii. auf schriftliches Verlangen eines Zehntels der ordentlichen Mitglieder innerhalb von vier Wochen unter Angabe des Zwecks oder der Gründe gegenüber dem Vorstand

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder schriftlich, durch Aushang im Vereinsheim und/oder durch Veröffentlichung in den Vereinsnachrichten (interne Vereinszeitschrift, die jedem Mitglied kostenlos zugestellt wird) spätestens 14 Tage vor ihrer Veranstaltung unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung eingeladen. Anträge sind spätestens 10 Tage vor der Versammlung, Anträge zur Satzungsänderung sind bis Ende des Geschäftsjahres schriftlich beim Vorstand einzureichen. Verspätet eingegangene Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung aufgenommen.

Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere

- a. die Wahl des Vorstands
- b. die Wahl der Mitglieder des Ausschusses
- c. die Bestellung der Kassenprüfer
- d. die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Vorstandes, der Abteilungen und der Kassenprüfer/innen
- e. die Erteilung der Entlastung für die Geschäftsführung des Vorstandes
- f. die Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- g. die Beschlussfassung im Außenverhältnis über Ausgaben, die Eingehung von Verbindlichkeiten, den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von bebauten und unbebauten Grundstücken sowie grundstücksgleichen Rechten einschließlich Miet- und Pachtverhältnissen bei Beträgen über Euro 25.000,00, bei wiederkehrenden Leistungen Euro 15.000,00 jährlich

Für Wahlen und Beschlüsse ist, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Wahlen oder Abstimmungen erfolgen offen oder geheim. Geheim ist die Wahl oder Abstimmung durchzuführen, wenn dies ein Viertel der anwesenden Mitglieder verlangt. Ausschuss und Vorstandsmitglieder müssen einzeln gewählt werden.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und dem Vorsitzenden dieser Mitgliederversammlung zu unterzeichnen ist.

Die Leiter der Abteilungen werden von der Mitgliederversammlung bestätigt. Die Abteilungsleiter gelten als bestätigt, wenn sich die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Vereins dafür ausspricht. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, muss die betreffende Abteilung den Wahlgang wiederholen. Im Bedarfsfalle wird von der Mitgliederversammlung der Termin einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zur Bestätigung festgesetzt. Die Mitgliederversammlung kann diese Bestätigung auch dem Ausschuss überweisen.

§ 14 AUSSCHUSS

Den Ausschuss bilden

- a. der Vorstand
- b. die Abteilungsleiter
- c. die stellv. Abteilungsleiter Fußball und Handball
- d. die Jugendleiter der Abteilungen
- e. der Oberturnwart
- f. die Beisitzer (höchstens 10)

Dem Ausschuss obliegt

- a. die Beratung und Beschlussfassung über alle Vereinsangelegenheiten, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind,
- b. die Wahl von Vorstandsmitgliedern im Falle § 15 Abs. 3,
- c. die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen und den Ausschluss von Mitgliedern,
- d. die Beschlussfassung über die Bildung neuer Abteilungen,
- e. die Beschlussfassung im Außenverhältnis über Ausgaben, die Eingehung von Verbindlichkeiten, den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von bebauten und unbebauten Grundstücken sowie grundstücksgleichen Rechten einschließlich Miet- und Pachtverhältnissen, die den Betrag von Euro 5000,00 übersteigen. Für Ausgaben, die Euro 25.000,00 übersteigen, gilt § 13 der Satzung.

Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Die Sitzungen werden jeweils von einem Mitglied des Vorstandes schriftlich oder mündlich spätestens zwei Tage vorher einberufen und geleitet.

Bei Wahlen und Abstimmungen gelten die Bestimmungen von § 13. Über die Beschlüsse einer Ausschusssitzung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden dieser Sitzung und dem/der Schriftführer/in unterzeichnet werden muss.

§ 15 VORSTAND

Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens fünf Mitgliedern.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Mitgliederversammlung für zwei Jahre.

Bei vorzeitigem Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern erfolgt Nachwahl durch den Ausschuss. Scheiden zur gleichen Zeit mehr als zwei Vorstandsmitglieder vorzeitig aus, so ist unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die Neuwahlen vorzunehmen hat.

Zwei Vorstandsmitglieder zusammen sind die gesetzlichen Vertreter des Vereins im Sinne des Bürgerlichen Rechts (§ 26 BGB).

Der Vorstand ist berechtigt, eines der Vorstandsmitglieder zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Handlungen im Einzelfalle zu ermächtigen.

Der Vorstand leitet den Verein. Er erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten. Ihm obliegt insbesondere die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen und zu überwachen. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlungen und Ausschusssitzungen ein.

Dem Vorstand obliegt die Beschlussfassung über Ausgaben, Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und Gebäuden, sofern sie den Betrag von Euro 5000,00 nicht übersteigen. Dasselbe gilt für Bauvorhaben jeglicher Art.

Jedes Mitglied des Vorstandes hat die Entscheidung über über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zur Höhe von Euro 1000,00.

Über die Beschlüsse des Vorstandes ist von dem mit der Schriftführung beauftragten Vorstandsmitglied ein

Protokoll zu führen, das jeweils von diesem und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen ist.

Den Vorstandsmitgliedern sind Aufwendungen (Auslagen) zu erstatten, die für ihre Tätigkeit im Rahmen der Vereinsarbeit entstanden sind.

§ 16 *BESONDERE AUSSCHÜSSE*

Mitgliederversammlung, Ausschuss und Vorstand können zur Erledigung besonderer Aufgaben ständige oder vorübergehende Ausschüsse bilden.

Selbständige Beschlussfähigkeit ist diesen Ausschüssen nicht eingeräumt. Sie sind vielmehr an die Weisungen des sie bildenden Gremiums gebunden und haben diesem zu berichten.

§ 17 *SPORTARTEN*

Über die im Verein zu betreibenden Sportarten entscheidet der Ausschuss. Die Sportarten werden in eigenen Abteilungen ausgeübt.

Die Wahl der Abteilungsleiter erfolgt durch die betreffende Abteilung. § 13 mit seinen Bestimmungen über Wahlen gilt entsprechend. Die Wahl muss von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.

§ 18 *ABTEILUNGEN*

Die Durchführung des Turn- und Sportbetriebes der einzelnen Abteilungen obliegt den jeweiligen Abteilungen. Jede Abteilung kann für sich einen Ausschuss bilden, dessen Zusammensetzung sich nach den Bedürfnissen der Abteilung richtet.

Mitglieder der Abteilungsausschüsse werden von der betreffenden Abteilung gewählt. Die Bestimmungen über Wahlen sind analog anzuwenden.

Die Abteilungsleiter haben in der Mitgliederversammlung mindestens einmal jährlich Bericht zu geben und sind im Übrigen an die Weisungen der Mitgliederversammlung, des Ausschusses und des Vorstandes gebunden. Der Vorstand ist über den Termin einer Mitgliederversammlung der Abteilung rechtzeitig (1 Monat vorher) zu informieren.

Sofern Abteilungen mit Zustimmung des Ausschusses eigene Kassen führen, ist dem Vorstand auf Verlangen Rechnung zu legen. Die abteilungsinterne Kassenprüfung und Rechnungslegung erfolgt im Rahmen der Abteilungsmitgliederversammlung.

Das Vermögen der Abteilungen ist Eigentum des Vereins.

Die Bildung von Übungs- und Wettkampfgemeinschaften mit gleichen Abteilungen anderer Vereine bedarf der Zustimmung des Ausschusses.

§ 19 AMTSZEIT

Die Amtszeit aller Gewählten beträgt zwei Jahre. Vorstand und Ausschuss werden in wechselseitigem Turnus gewählt.

§ 20 SATZUNGSÄNDERUNGEN

Zur Änderung der Satzung ist die Dreiviertelmehrheit der Erschienenen einer Mitgliederversammlung erforderlich. Wird eine Satzungsänderung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, beantragt, so ist das zuständige Finanzamt vorher zu hören.

§ 21 AUFLÖSUNG DES VEREINS

Die Auflösung des Vereins oder der Zusammenschluss mit einem oder mehreren anderen Vereinen kann nur durch einen mit Dreiviertelmehrheit gefassten Beschluss der erschienenen Mitglieder einer ordnungsgemäß zum Zwecke der Vereinsauflösung oder der Vereinigung mit einem oder mehreren Vereinen einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.

Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Bei Auflösung des Vereins geht sein Vermögen auf einen von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden gemeinnützigen Göppinger Verein mit den gleichen oder gleichartigen Zielen über. Ist ein solcher Verein nicht vorhanden, so fällt das Vermögen der Stadt Göppingen zur ausschließlichen Verwendung im Sinne des § 2 dieser Satzung zu. In beiden Fällen ist die Zustimmung des zuständigen Finanzamtes einzuholen. Das einzelne Mitglied hat als solches keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 22 BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachungen des Vereins erfolgen in den Vereinsmitteilungen oder deren Rechtsnachfolgerin.

§ 23 INKRAFTTRETEN

Vorstehende Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.